

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Landespflegerischer Planungsbeitrag, Teil I	1
- Grundlagen und landespflegerische Zielvorstellungen	1
1.1 Vorläufiger Untersuchungsbereich	1
1.2 Landespflegerische Vorgaben aus dem Raumordnungsplan, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	2
1.3 Grundlagenermittlung	2
1.3.1 Vorbemerkungen	3
1.3.2 Sammlung der Planungsgrundlagen	3
1.3.2.1 Abiotische Faktoren	3
1.3.2.1.1 Naturräumliche Gliederung	3
1.3.2.1.2 Relief / Geländemorphologie	4
1.3.2.1.3 Geologie	4
1.3.2.1.4 Boden	4
1.3.2.1.5 Wasserhaushalt	5
1.3.2.1.6 Klima	5
1.3.2.2 Biotische Faktoren	6
1.3.2.2.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	6
1.3.2.2.2 Reale Vegetation, reale Bodennutzung	6
1.3.2.2.3 Tierwelt	6
1.3.2.3 Schutzkategorien	7
1.3.2.4 Landschaftsbild / Erholung	7
1.3.3 Ökologisches Wirkungsgefüge	7
1.3.4 Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastungen der Potentiale	8
1.3.5 Besondere Schutzwürdigkeit von Flächen	9
1.3.6 Historische Entwicklung der Raumnutzungen	9
1.3.7 Entwickeln Landespflegerischer Zielvorstellungen	9

Anmerkung:

Die mit * bezeichneten Absätze bzw. Kapitel dienen primär der Information des Planungsträgers und können im Rahmen der fachlichen Beurteilung überblättert werden!

1.0 Landespflegerischer Planungsbeitrag, Teil I - Grundlagen und landespflegerische Zielvorstellungen

1.1 Vorläufiger Untersuchungsbereich

Als vorläufiger Untersuchungsbereich wurden gemäß gemeinsamer Ortsbegehung vom 22.01.1993 angenommen:

Gemarkung Fell, Flur 24, Flurstücke Nr.:

143-162 tlw, 165 tlw, 166/1 tlw, 166/2 tlw, 167, 168, 169 tlw, 170/1, 170/2, 171 - 193, 194 tlw, 200 tlw, 201, 202, 203 tlw, 204 tlw, 275 tlw, 285 - 307 tlw.

Vorgenannte Parzellen erfassen das nähere Umfeld des potentiellen Eingriffsbereich in ausreichendem Maße, um Vernetzungsfunktionen zu erkennen. Für einen Teilbereich konnte ein örtliches Lage- und Höhenaufmaß als Kartierungsgrundlage verwendet werden.

Der geplante Eingriffsbereich wurde im Laufe des Verfahrens am 30.09.93 sowie am 03.02.94 durch Ratsbeschluß jeweils ergänzt und umfaßt nunmehr zusätzlich

Gemarkung Fell, Flur 24, Flurstücke Nr.:

166/1, 166/2, 167, 168, sowie 297-308 jeweils in voller Ausdehnung.

Als Untersuchungsbereich wurde ein zusätzliches Umfeld von i.M. allseitig 25 m zugrundegelegt und planerisch berücksichtigt.

1.2 Landespflegerische Vorgaben aus dem Raumordnungsplan, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Der Ortsgemeinde Fell ist im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 01.06.1984 neben der Besonderen Funktion Landwirtschaft (L) nur Eigenentwicklung zugewiesen. Fell liegt nicht mehr im ausgewiesenen Schwerpunktbereich weiterer Fremdenverkehrsentwicklung längs der Mosel. An die raumordnerischen Vorgaben knüpfen sich nachstehende generellen Ziele:

- * Bei der Planung von Neubaugebieten ist der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten und das neu geschaffene Wohnumfeld durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sowie die Schaffung von Grünflächen o.ä. aufzuwerten.
- * Grundsätzlich sind bei der Planung von Neubaugebieten die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, die Baugebiete durch Gestaltung, Gliederung und Bepflanzung in die Landschaft einzubeziehen; die Gestaltung des Ortsrandes bedarf dabei der besonderen Sorgfalt. Landschaftsbeeinträchtigende Bauten sind zu vermeiden, insbesondere landschaftsübliche Bauformen und -materialien zu verwenden.
- * Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu vermeiden. Eine weitere Versiegelung von Flächen durch Überbauung und Straßenbau ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die landespflegerischen und ökologischen Belange bei der Wasserversorgung sind zu beachten; sie beziehen sich vornehmlich auf die Sicherstellung der Grundwasserneubildung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Wassergüte.
- * Als Freiräume im ländlichen Bereich sind die natürlichen Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer freizuhalten, das vorhandene Abführungsvermögen weitestgehend zu erhalten. Dies erfordert die Sicherung der natürlichen Retentionsräume sowie das Freihalten der Talsohlen und der Abflußquerschnitte der Wasserläufe von abflußstörenden Nutzungen. Bei Gewässerausbau und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist die natürliche Gestalt der Fließgewässer zu erhalten oder wiederherzustellen.
- * Zur Verwirklichung der Ziele von Umweltschutz und Landschaftspflege sind insbesondere klimatisch bedeutsame Tallagen sowie Gewässerufer freizuhalten. (Das Feller Bachtal ist im Kartenteil des RO-Plans explizit als offenzuhaltendes Wiesental ausgewiesen).
- * Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für die Ufervegetation. Unbebaute Flächen, deren Pflanzdecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.

Städtebauliche Planung hat sich gem. § 1(4) BauGB den Zielen von Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind als bindende Planungsvorgaben einer Abwägung nach § 1(6) BauGB entzogen.

Der Bebauungsplan in derzeitig angestrebtem Umfang ist weder aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt noch entspricht er der Intention der Landesplanerischen Stellungnahme vom Herbst 1992.

1.3 Grundlagenermittlung

Dieser gutachterliche Teil ist Fachbeitrag und unterliegt nicht der Abwägung der Gemeindevertretung.

* 1.3.1. Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan selbst ist kein Eingriff im Sinne des Landespflegegesetzes. Als verbindliche Bauleitplanung schafft er jedoch die Rechtsgrundlage für Eingriffe und muß somit - insbesondere nach Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland - für die bei der Umsetzung der Bebauungsplanung notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen vorbereitenden Charakter besitzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 4 LPflG RP Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Gemäß § 5 LPflG RP hat, wer in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen (nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit RP ist bei Kompensationszeiträumen über 30 Jahren grundsätzlich keine Ausgleichbarkeit gegeben). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Ein Eingriff ist unzulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können, es sei denn, der Eingriff ist im Abwägungsverfahren gegenüber den landespflegerischen Belangen vorrangig. In diesem Falle sind statt des Ausgleichs Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen an einer anderen Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen).

Vor Zulassung des Eingriffs ist der zuständigen Behörde anhand einer i.d.R. eine Vegetationsperiode umfassenden Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen zur Umweltverträglichkeit darzulegen, daß Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeglichen werden. Die örtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt.

1.3.2 Sammlung der Planungsgrundlagen

Seitens der Planungsträger wurden weder zu den biotischen noch zu den abiotischen Naturraumpotentialen Planungsgrundlagen zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Aussagen beruhen ausschließlich auf der Auswertung des beim Landschaftsplaner vorhandenen Kartenmaterials sowie überschlüssiger örtlicher Ansprache (Auftragserteilung für Ergänzungsflächen im Januar/Februar 1994 !).

1.3.2.1 Abiotische Faktoren

1.3.2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt nördlich des Ruwer-Hunsrück (246.3), Untereinheit Osburger Hunsrück (246.32) am Rande des Mittleren Moseltals (259) in den Leiwener Moselrandhöhen (250.10) der nördlichen Hunsrückrandhöhen (250.1).

Gegen die südlich anschließenden Hochflächen des Saar-Ruwer-Hunsrück sind diese Moselrandhöhen durch eine gut zu verfolgende 30 - 50 m hohe Stufe getrennt.

1.3.2.1.2 Relief / Geländemorphologie

Die nordwestlichen Hochflächen des Hunsrücks wie vorgelagerte Randhöhen werden durch die weit vorgeschrittene Tiefenerosion von Flüssen und Bächen in einzelne Riedel zerteilt. Die Zerschneidungsintensität nimmt zur Peripherie hin zu, so daß auf engem Raum z. T. mehrere Wasserscheiden liegen. Durch die Nähe zur lokalen Erosionsbasis der Mosel hat sich der Feller Bach tief in das Grundgebirge eingeschnitten und bildet im Plangebiet heute ein Kerbsohlental mit einer zwischen 50 und 200 m breiten Talsohle. Die flankierenden Hänge steigen beidseitig steil bis auf 300-350 m ü. NN an.

Das engere Plangebiet ist geprägt von dem nahezu ebenen Talgrund, an den sich natürliche Hänge, aber auch Aufschüttungen unterschiedlicher Neigungen anschließen. Insbesondere die anthropogenen Aufschüttungen westlich des Niederfeller Baches mit ihren widernatürlichen Schüttkegeln und Bermen haben zu einer deutlichen Verfremdung der Talraumcharakteristik geführt. Auch die Querung des Baches durch den Damm der Einmündung K 77/L 150 mit beidseitigen 'Normböschungen' führt zu einer Störung des Talgrundreliefs. Östlich der L 150 wie auch westlich des Plangebietes ('Unter der Grub' / 'In der Pitterhell') nimmt die Hangneigung rasch zu.

1.3.2.1.3 Geologie

Der geologische Untergrund besteht aus den über weite Strecken homogen ausgebildeten Kaub- oder Altlayschichten, die zur Unteremsstufe des Unterdevon zählen und zusammen mit den weiter südlich anstehenden Zerfer Schichten den sog. "Hunsrückschiefer" bilden.

Die Kaub-Schichten bestehen aus von SW nach NO streichenden z.T. schwach sandigen, in jedem Falle jedoch stark gefalteten und geklüfteten Tonschiefern mit nur geringfügigen Einschaltungen von Quarzrippen. An der Basis sind meist Dachschieferhorizonte eingelagert, die sich durch reine Tonsedimentation auszeichnen und auf der Gemarkung Fell z.T. abgebaut wurden.

Der Talgrund ist mit lehmig-tonigem Erosionsmaterial aus dem Quartär bedeckt, das von den umliegenden Hängen und Hochflächen ins Tal transportiert und unter fluviatilem Einfluß mehrfach umgelagert wurde.

1.3.2.1.4 Boden

In der Talsohle des Feller Baches haben sich auf den abgelagerten Sedimenten grundwasserbeeinflusste Gleye / Naßgleye sowie z.T. Anmoorböden mittlerer Basenversorgung entwickelt, deren mittlere bis hohe Nährstoffgehalte jedoch nur schwer verfügbar sind. Der Sandanteil des Bodens nimmt vom Feller Bach (und seinen Überflutungsflächen) zum Randbereich der Bachaue hin ab.

Hoher Gehalt an organischer Substanz in den Gleyeböden bewirkt eine relativ gute Pufferfähigkeit, jedoch tritt infolge des hohen Grundwasserspiegels periodisch Sauerstoffmangel auf, was die mikrobielle Aktivität beeinträchtigt. Effektive Filter- und Puffereigenschaften sind durch die extrem kurze wirksame Filterstrecke (geringer Grundwasserflurabstand) jedoch insgesamt als gering anzusehen.

Während im nordwestlichen Randbereich (größerer Grundwasserflurabstand) frische bis mäßig trockene tiefgründige Aueböden anzutreffen sind, kam es auf den tiefliegenden Naßböden nach Verdichtung durch Befahren aufgrund des oberhalb der Bodenoberfläche anstehenden Grundwassers kleinräumig zur Ausbildung von Anmoorböden mit hohem Gehalt an unzersetzter organischer Substanz und geringer mikrobieller Aktivität. Im Unterboden herrschen Reduktionsprozesse vor.

Das aufgeschüttete lehmig-grusige Bodenmaterial besitzt einen hohen Skelettanteil mit höherem Grobporenanteil und zumindest mittlerer Luftkapazität. Wasserspeichervermögen sowie Puffer- und Filtereigenschaften sind wegen der z.T. lockeren Lagerung bzw. wegen des Fehlens sichtbaren humosen

Oberbodens gering. Durch die Überschüttungen ohne vorherigen Abtrag von Vegetationsschicht und Oberboden, wurden wertvolle humose Bodenschichten vernichtet.

Im Bereich des ehemaligen Bauhofs Reinhart sind erhebliche Flächenanteile künstlich befestigt/überbaut, der Boden in seiner natürlichen Struktur auf Dauer zerstört.

1.3.2.1.5 Wasserhaushalt

Hunsrückschiefer ist nur in geringem Maße wasseraufnahmefähig, weshalb der Grundwasserspiegel in Abhängigkeit von den atmosphärischen Niederschlägen relativ stark schwankt.

In den durch intensive Faltung stark verdichteten Schiefen kommen kaum Kluftporen vor, sodaß sich prinzipiell nur sehr geringe Grundwassermengen erschließen lassen. Das von den Hängen abfließende Niederschlagswasser bewegt sich vorwiegend im Grenzbereich zwischen Boden und Ausgangsgestein und gelangt als sog. Interflow rasch zum Vorfluter.

Die Grundwasservorkommen in den Auensedimenten des Talzuges korrespondieren mit dem Wasserspiegel des Feller Baches. Durch Nachlieferung aus dem Interflow der Hänge resultieren geringere Grundwasserspiegelschwankungen in der Bachau.

Der Feller Bach ist ein naturnahes mäandrierendes Gewässer (Gewässer III. Ordnung) mit relativ starken jahreszeitlichen Abflußschwankungen. Bachbegleitender Gehölzbewuchs und eine raue Gewässersohle bei relativ hohen Fließgeschwindigkeiten sorgen für eine gute Sauerstoffsättigung des Wassers, die wiederum Vielfältigkeit und Besiedlungsdichte mit tierischen Organismen fördert und ein hohes Selbstreinigungsverfahren bewirkt.

Die nach Starkregeneignissen und daraus resultierenden Überschwemmungen zum Jahreswechsel 1993/94 gebildeten Spülsäume sind in der Karte zur Bestandserhebung nachrichtlich erfaßt.

Aus dem Bereich 'Grub' führt ein als Halbschalrinne geführtes offenes Gewässer aus den westlich angrenzenden Weinbergen zum Feller Bach.

1.3.2.1.6 Klima

Das Klima ist von einem ozeanisch beeinflussten Temperaturverlauf mit Niederschlagsmaxima in Hochsommer und Winter charakterisiert. Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei knapp 9°C, die mittlere Jahresniederschlagssumme zwischen 700 und 750 mm. Die Grundströmung der Winde aus Südwest wird durch die Ausrichtung des Talraums auf Süd - Nord abgelenkt.

Im Vergleich zu benachbarten Hochflächen ist die Zahl der Frosttage geringer, jedoch die Gefahr von Spätfrösten höher, da sich gerade in den Hangfußbereichen weinbegünstigter Hanglagen recht häufig Kaltluftseen bilden. Die für Tallagen typischen Klimaausprägungen (Schwületendenz, Inversionsanfälligkeit, Nebelhäufigkeit, Austauscharmut) treten auch im Plangebiet auf.

Umliegende unbewaldete Hochflächen erzeugen große Kaltluftmengen, die über die Hänge nahezu verwirbelungsfrei abgeführt werden und sich am Talgrund stauen und wegen der geringen Neigung der Talsohle nur langsam abfließen. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß in Höhe der Ortslage mehrere Seitentäler in das Feller Bachtal einmünden.

Feller Bach und zugeordnete Feuchflächen besitzen eine ausgleichende Wirkung auf Lufttemperatur und Luftfeuchte.

1.3.2.2 Biotische Faktoren

1.3.2.2.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)

Die hpnV-Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für den Planbereich entlang der Weinbergsrinne Erlen- und Eschen-Quellbachwälder(SB), bachfern einheitlich grundwasserbeeinflusste Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder aus. Für die binsenreiche Vernässungslinse ist Erlen- und Eschen-Sumpfwald geneigter Tallagen (SC; strömendes Grundwasser) dargestellt. Die höher gelegenen Bereiche 'Im Schumbert' sind als Buchenwaldgesellschaften basenarmer Standorte (BAB) kartiert.

1.3.2.2.2 Reale Vegetation, reale Bodennutzung

Die Realvegetation des Talgrundes ist geprägt von einer natürlichen Vielfalt grund- und stauwasserbeeinflusster Vegetationskomplexe teilweise überprägt / benachbart zu jungen Rohboden-Aufschüttungen mit trockenem (rasch austrocknendem) Charakter. Neben den gewässerbegleitenden weidendominierten Gehölzsäumen und Relikten eines Erlenbruchwaldes ist der Talgrund insbesondere bestimmt von einem Netz aus Beständen mit Seggen, Binsen, Lichtnelken und Mädesüß als feuchtigkeitszeigenden Pflanzen. Beeinträchtigungen durch Viehtritt und insbesondere Stickstoff aus oberliegenden Weinbergen (Brennessel und Klettenlabkraut in größeren uferbegleitenden Beständen) sind unübersehbar.

Der Bewuchs bestehender Aufschüttungen verharrt bislang weitgehend im Pionierstadium, die Schütttätigkeit war zudem im Mai 1993 noch nicht beendet, sondern wurde - z.T. unter Mißachtung geschützter Bestände - weitergeführt.

Nördlich der befestigten Weinbergsrinne erstreckt sich neben bachnahen Strauchweidenkomplexen und Bindeweidennutzungen insbesondere ein Mosaik obstbaulicher Nutzungen verschiedener Intensität sowie Grabeland.

Der Bereich 'Im Pätsch' wird neben einigen größeren Obstbäumen insbesondere in Nahe der bestehenden Bebauung geprägt von umfangreichen Flächen mit Halb- und Niederstammkulturen, in die z.T. Grabeland (auch eine 'Lebensbaumkultur') eingestreut ist. Flurstück 305 wird seit längerem als Schafweide genutzt. Der Bereich südlich der Einmündung K 77/L 150 ist weitgehend aufgefüllt und mit einem alten Baulager verunstaltet. Von Altablagerungen mit Kontaminationsgefahren durch Öle und Lösungsmittel ist auszugehen, da wassergefährdende Stoffe zumindest noch Anfang 1993 an dieser Stelle unverschlossen gelagert waren.

1.3.2.2.3 Tierwelt

Detaillierte Erhebungen über die Tierwelt der Flächen des Eingriffsgebietes liegen nicht vor. Außer Mutmaßungen über die Existenz typischer Lebensgemeinschaften bachbegleitender Biotoptypen können deshalb keine Aussagen getroffen werden.

1.3.2.3 Schutzkategorien

Das Eingriffsgebiet liegt außerhalb förmlich ausgewiesener Schutzgebiete / Schutzobjekte gem. §§ 19 - 22 LPflG RP. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz" verläuft erst jenseits der L 150. Im Norden des Plangebietes gibt es zudem eine kleinräumige Überlappung mit dem Landschaftsschutzgebiet 'Moseltal'. Der Feller Bach ist in der Biotopübersichtskartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, unter Nr. 2006/TK 5206 erfaßt, größere Bereiche des Talgrundes erfüllen darüberhinaus die Kriterien des Pauschalschutzes, gem. § 24 LPflG RP. Zudem sind die Niederfeller Wiesen im Vorentwurf zur Biotopverbundplanung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht als Naß- und Feuchtstandorte / Flußgewässerabschnitt mit besonderer ökologischer Bedeutung erfaßt und für eine gezielte Biotopentwicklung vorgeschlagen. Oberliegende (westlich angrenzende) Magerwiesen sind ebenfalls in der Biotopverbundplanung erfaßt und bleiben zu beachten. Förmlich festgesetzte Wasserschutzzonen oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

1.3.2.4 Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Groben ist reliefbestimmt durch den (rund 200 m) tiefen Einschnitt des Feller Bachtals in das umgebende Schiefergebirge. Der Siedlungsraum beansprucht südlich des Plangebietes den gesamten Talgrund sowie Teile der südwestexponierten Hänge.

Die Hänge der näheren Umgebung des Plangebietes sind - von den bereits erwähnten Magerstandorten im wesentlichen Anschluß abgesehen - nahezu einheitlich weinbaulich genutzt, und deshalb nur von nachgeordneter Attraktivität für eine landschaftsbezogene Freizeit und Erholung.

Der Feller Bach mit begleitenden Gehölzstrukturen und feuchtfächenbestimmten Verknüpfungsbereichen ist hingegen im engeren Planbereich für das Landschaftsbild des Talsraums prägend. Dieses positive Landschaftsbild wird durch die bestehende Weidenutzung im Westen sowie einige größere Obstgehölzbestände unterstützt.

Hingegen treten die jungen Aufschüttungen derzeit als Störungen des Landschaftsbildes in Erscheinung, die natürliche Strukturvielfalt an der Grenzzone von Feucht- und Trockenflächen ist gestört. Auch das Baulager 'Reinhart' muß als eklatante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgefaßt werden.

1.3.3 Ökologisches Wirkungsgefüge

* Das ökologische Wirkungsgefüge soll einmal erläutern, wie sich die verschiedenen Strukturen des Geländes gegenseitig ergänzen/stören, aber auch darlegen, ob die Flächen wichtige Teil- oder Ergänzungshabitate etwa für Tierartengruppen mit Lebensschwerpunkt außerhalb des eigentlichen Plangebietes darstellen.

Detailaussagen sind mangels vorliegender Untersuchung spezieller Tierarten nicht möglich. Generell läßt sich jedoch feststellen, daß Bach und bachbegleitende Naß-/Feuchtfächen einen funktionalen Komplex und somit eine ökologische Einheit bilden. Verflechtungen der Feuchtfächen mit den oberliegenden Magerstandorten sind über spezifische Tierarten wahrscheinlich, eine reiche Vogelwelt akustisch präsent.

1.3.4 Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastungen der Potentiale

Arten und Biotopschutz

Das Feller Bachtal hat sich trotz großflächiger Weinbaunutzungen der Hangbereiche eine Grundstruktur landschaftstypischer Biotopelemente erhalten. Hierzu gehört der naturnah mäandrierende Bachlauf im Talgrund mit einem vielfach erhaltenen Gehölzsaum sowie angelagerten, dauer- wie wechselfeuchten Bereichen, die auf größeren zusammenhängenden Flächen die Kriterien des § 24(2) 10 erfüllen und aufgrund ihrer Empfindlichkeit landesweit mit hoher Schutzwürdigkeit eingestuft sind. Diese Schutzwürdigkeit wird regional verstärkt durch die bis in jüngste Zeit erfolgten Eingriffe mittels Rohbodenaufschüttungen und damit verbundene randliche Störungen. Ebenso stellt das Baulager eine empfindliche Störung potentiell hochwertiger bachbegleitender Flächen dar.

Keine Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit besitzen die jungen Aufschüttungsflächen.

Mäßige Empfindlichkeit, jedoch hohe Schutzwürdigkeit ist den an das Plangebiet angrenzenden Magerstandorten der Hangbereiche zuzubilligen.

Für die Schafweiden ist die Eingriffsempfindlichkeit gering, ebenso für die Flächen des Kulturobstbaus. Demhingegen ist den Gruppen älterer Obstgehölze eine zumindest mittlere Schutzwürdigkeit zuzubilligen, wengleich der Wert geschlossener Streuobstwiesen bei weitem nicht erreicht wird.

Wasser

Reliefbedingt hohe Grundwasserverfügbarkeit und Grundwassernachlieferung des Talgrundes bedingen wegen des starken Stickstoff- und Pestizidaustrags aus oberliegenden Weinbergshängen bei zugleich fehlender Abdeckung durch eine filternde Bodenschicht eine dennoch hohe Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit gegenüber weiteren Eingriffen.

Der Oberflächenwasserhaushalt des Fließgewässers ist durch "harte" Uferbefestigungen im Osten sowie Aufschüttungen und standortsfremde Anpflanzungen sowie voraussichtliche Altlastenablagerungen im natürlichen Überschwemmungsbereich vorbelastet. Schutzwürdigkeit wie Empfindlichkeit sind wegen der regionalen Seltenheit eines nahezu intakten bzw. rasch regenerierbaren Bachökosystems hoch.

Boden

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar. Weitflächige Überschüttungen intakter Böden mit unbelebtem Rohboden stellen hier erhebliche Vorbelastungen dar. Gleiches gilt für das Baulager Reinhart.

Die binsen-, seggen- und hochstaudenreichen Feucht- und Naßwiesen sind zudem extrem verdichtungsempfindlich. Auch bestehen hier z.T. Vorbelastungen durch Viehtritt.

Hohe Empfindlichkeit und starke Vorbelastungen des Bodenpotentials durch vergangene wie aktuelle Eingriffe bewirken eine hohe Schutzwürdigkeit der verbliebenen Flächen, sowie einen Regenerationsbedarf für die beeinträchtigten Flächen.

Klima

Das Klima ist bei grundsätzlicher Begünstigung des Talgrundes gegenüber den Hangbereichen - aufgrund raschen Kaltluftabflusses zum Tal, jedoch nur geringer Kaltluftabflußgeschwindigkeit im Tal gefährdet. Über die heute bereits bebaute Ortslage hinausreichende neue Riegel durch abflußhemmende Bebauung werden die Bildung von Kaltluftseen im Talraum noch verstärken. Ebenso besteht die Gefahr weiterer Klimaverschlechterung - insbesondere für den Ortsteil Fastrau - bei Ansiedlung emittierender Gewerbes.

Naturerleben und Erholung

Wiewohl eine unmittelbare Begehbarkeit der Uferbereiche nicht angestrebt werden kann, stellt die natürliche Strukturvielfalt des Feller Baches mit begleitenden Ufergehölzen und zugeordneten Vernässungsbereichen ein wesentliches Erlebniselement in der ansonsten durch weinbauliche Mononutzung verarmten Strukturvielfalt des Talraums nördlich der Ortslage dar. Demhingegen sind die Aufschüttungsflächen als verarmende Elemente aufzufassen, die als deutliche Beeinträchtigung wirken. Ähnliches gilt für das Baulager Reinhart, das in der Ortseingangssituation landschaftsbildbeeinträchtigend wirkt.

Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit der bachnahen Flächen sind hoch, der bachfernen deutlich geringer.

1.3.5 Besondere Schutzwürdigkeit von Flächen

Als Flächen, auf denen aus Gründen ihrer Hochwertigkeit oder Schutzwürdigkeit auf Grundlage von § 17(2) 1 b + c LPflG RP eine Nutzungsänderung unterbleiben muß, ist der gesamte Bachlauf mit zugehörigen Begleitgehölzen und zugeordneten binsen-, seggen- und hochstaudenreichen feucht- und Naßwiesen aufzufassen.

1.3.6 Historische Entwicklung der Raumnutzungen

Als traditionelles Nutzungsmosaik des Talgrundes muß der mäandrierende Bachlauf des Feller Baches mit zugeordneten Vernässungszonen sowie Grünlandnutzung in den höhergelegenen (trockeneren) Zonen gelten.

Im Zuge der Flurbereinigung wurden Teilflächen durch Dränung melioriert. Die Aufschüttungen sind jüngeren Datums. Die konfliktträchtige Ansiedlung des Baulagers Reinhart ist demhingegen bereits deutlich älter.

1.3.7 Entwickeln landespflegerischer Zielvorstellungen

* Die landespflegerischen Zielvorstellungen treffen Aussagen darüber, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind.

Grundsätzliche großräumigere Zielvorstellungen sind in dem vorliegenden Vorentwurf zur Biotopverbundplanung dargelegt. Demnach ist der Feller Bach im Untersuchungsgebiet als Fließgewässerabschnitt besonderer ökologischer Bedeutung einer gezielten Biotopentwicklung zuzuführen. Gleiches gilt für die westlich angrenzenden Naß- und Feuchtstandorte, die über weite Flächen bereits § 24(2) 10 LPflG RP unterliegen.

Im Einzelnen ergeben sich, nach Potentialen geordnet, nachfolgende Ziele. Durch Biotopüberlagerungen, z.B. im Hinblick auf Boden und Arten- und Biotopschutz, werden diverse Zielvorstellungen mehrfach zugeordnet.

Potential Wasser und Boden

- Wiederherstellung biologisch aktiven Bodens auf den Auffüllungsflächen durch Verbesserung seiner Struktur mittels Bodenbedeckung
- Beseitigung des betrieblichen Altstandortes am Ortsausgang Fell
- Rückbau von Uferbefestigungen (Renaturierung)
- Freihaltung des natürlichen Überschwemmungsbereiches von abflußhemmenden Nutzungen und Wiederherstellung von Retentionsräumen
- Extensivierung und Schaffung von Pufferzonen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Feuchtgebieten, bzw. Feller Bach
- Minderung des Nährstoff- und Pestizideintrages aus umliegenden Weinbergen
- Erhalt und Sicherung der Talaue und ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt durch Vermeidung von Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Abflußhindernissen u.ä.
- Beseitigung randlicher Überschüttungen geschützter Biotoptypen (Feuchtflächen)

Potential Klima und Luft

- Erhaltung klimatischer Ausgleichsfunktionen des Talraumes, d.h. keine Ansiedlung emittierender Gewerbes
=> Erhaltung der Frischluftbahn

Potential Arten- und Biotopschutz

- Ergänzung des Gehölzgürtels um den Feller Bach
- Initiierung kleiner au- oder bruchwaldähnlicher Bereiche
- Herausnahme von störenden Nutzungen aus den Feucht- und Naßwiesen (z.B. Weidenutzung, Aufpflanzung von Koniferen)
- Minderung des Nährstoff- und Pestizideintrages in die Feucht- und Naßwiesen
- Beseitigung randlicher Überschüttungen geschützter Biotoptypen
- Renaturierung der Weinbergsrinne Parzelle 179
- Entwicklung eines zusammenhängenden Systems bachbegleitender Feucht- und Naßstandorte im Sinne des Entwurfes zur Biotopverbundplanung
- Renaturierung befestigter Uferabschnitte

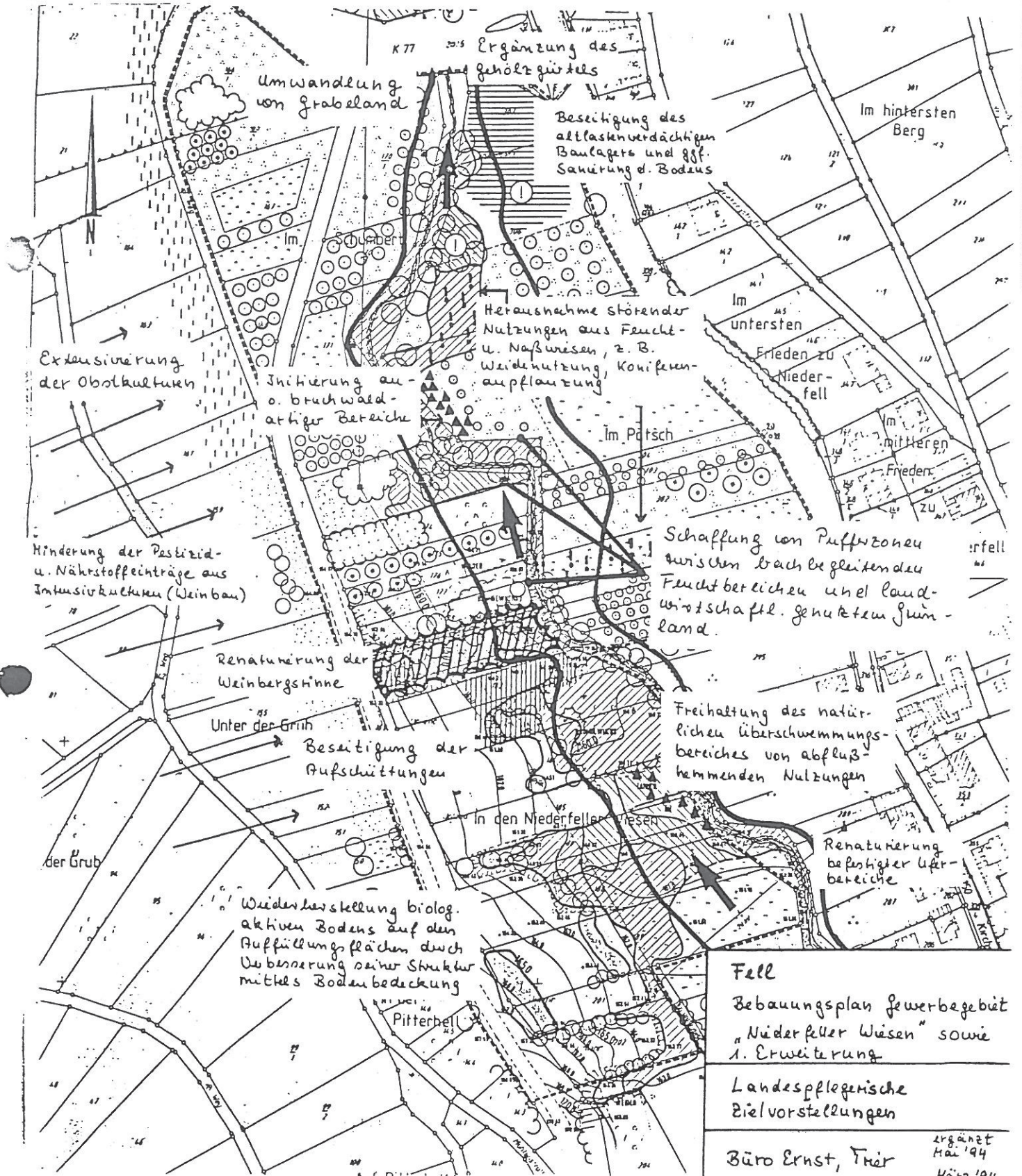
Potential Naturerleben und Erholung

- keine weiteren Auffüllungen unter Veränderung der Talraumcharakteristik und somit Erhalt als Erlebnisraum für die Naherholung, die bedingt ist durch seine vielfältige gehölzreiche Struktur und den Siedlungscharakter der Ortsrandlage
- Beseitigung landschaftsbildstörender baulicher Anlagen
- Aufwertung des Umfeldes durch die Anlage von landschaftsbildprägenden Strukturen, z.B. Gehölzpflanzungen

- Freihaltung des Bachtales von Ansiedlungen.
(jeßlicher Art)

- Entwicklung eines zusammenhängenden Systems bachbegleitender Feucht- u. Naßstandorte im Sinne des Entwurfs zur Biotopverbundplanung
- Erhaltung der klimad. Ausgleichsfunktion

Extensivierung der Mäh- u. Schnittmaßnahmen der Fettwiesen



Fell

Bebauungsplan Gewerbegebiet
"Niederfeller Wiesen" sowie
1. Erweiterung

Landespflegerische
Zielvorstellungen

Büro Ernst, Thür

ergänzt
Mai 194
Hiro 194